Schulordnung

§ 1 GEMEINDEVERBAND DER CARL ZELLER MUSIKSCHULE ST.PETER/ AU
Die Carl Zeller Musikschule ist eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht.
Schulerhalter sind die Gemeinden Biberbach, Ertl, Seitenstetten, St. Peter/Au, Weistrach und Wolfsbach mit Sitz in St. Peter/Au.

§ 2 Aufnahme und Austritt
Die Musikschule ist vornehmlich Kindern und Jugendlichen zugänglich, steht aber auch Erwachsenen nach Maßgabe von freien Plätzen offen.
Die Schuleinschreibung hat bis spätestens 31. Mai für das folgende Schuljahr zu erfolgen und gilt für die Dauer der Ausbildung in der Musikschule. Ein Lehrerwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch besteht jedoch nicht.
Ein vorzeitiger Austritt ist mit Ende eines Schuljahres mittels schriftlicher Abmeldung für das kommende Schuljahr bis zum 31. Mai möglich.

Im Falle einer Nichteinhaltung der Schulordnung durch die Schülerin/den Schüler kann nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten ein Ausschluss von der Schule erfolgen.

§ 3 Unterrichtsbesuch und Unterrichtszeit
(1) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten.

(2) Unmündige minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder einer/einem Vertretungsbefugten zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.

(3) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrenden.

(4) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

(5) Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

(6) Die Teilnahme an erforderlichen Ergänzungsfächern (Musikkunde, Ensembles, Orchester etc.,) ist nach dem jeweiligen Ausbildungsplan verpflichtend. Die Ergänzungsfächer sind für Hauptfachschüler kostenlos.

(7) Die Dauer der Unterrichtseinheit wird von der Schulleitung gemeinsam mit dem Lehrpersonal festgesetzt. Für Anfängerinnen und Anfänger ist automatisch eine kürzere Unterrichtsdauer vorgesehen.

(8) Die Unterrichtseinheiten und Tarife sind der aktuellen Tarifordnung auf der Website der Carl Zeller Musikschule zu entnehmen.

§ 4 Versäumte Unterrichtseinheiten
(1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrkraft oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

(2) Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin/vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

(3) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung, mit Ausnahme von Krankheit oder Umzug.

§ 5 Teilnahme an Schulveranstaltungen
Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen und muss mindestens einmal pro Schuljahr bei einer öffentlichen Musikschulveranstaltung mitwirken.

§ 6 Unterrichtstage
(1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(2) Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrkraft können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.

(3) Der Schulerhalter garantiert für das Jahresschulgeld mindestens 33 angebotene Unterrichtseinheiten pro Schuljahr und Hauptfach.

§ 7 Schulgeld – Ermäßigungen - Rückerstattungen – Beurlaubung – vorzeitiger Schulabbruch/Ausschluss
(1) Die Kosten für eine Ausbildung an der Musikschule werden zu je einem Drittel vom Land Niederösterreich und den Verbandsgemeinden übernommen. Der restliche Anteil ist in Form eines Jahresschulgeldes von Schülern/Eltern zu tragen.

Das Jahresschulgeld wird in drei Teilbeträgen pro Schuljahr per SEPA-Lastschriftmandat eingehoben. Fälligkeiten: 15.11. (4 Monate), 15.02. (3 Monate) und 15.05. (3 Monate). Die Einhebung von Mietgebühren für Leihinstrumente erfolgt im Rahmen der Schulgeldvorschreibung zum 15.11. Entstandene Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten für Schäden an Leihinstrumenten oder fehlendes Zubehör werden bei der darauffolgenden Vorschreibung verrechnet.

(2) Ermäßigungen des Schulgeldes: Sofern ein Kind bzw. Kinder einer erziehungsberechtigten/zahlungspflichtigen Person, mehrere Hauptfächer belegt bzw. belegen, werden für das 2. Hauptfach 10% und für das dritte bzw. jedes weitere Hauptfach 15% Ermäßigung auf den jeweils günstigsten Tarif gewährt. **Keine Ermäßigung** für Erwachsene und verbandsfremde Personen, Elementare Musikpädagogik und Tanz. **Schulbeiträge für Erwachsene** gelten ab Vollendung des 24. Lebensjahres zum Stichtag 30. Oktober.

(3) Eine **Schulgeldrückerstattung** kann gewährt werden, wenn die 33 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr und Hauptfach auf Grund von Lehrerkrankheit oder längere Krankheit des Schülers nicht angeboten werden konnten.
Eine Schulgeldrückerstattung erfolgt automatisch am Ende des Schuljahres durch die Schulleitung.

(4) Beurlaubung
Eine Beurlaubung mit anteiliger Rückerstattung des Schulgeldes kann bei einer ärztlich bestätigten schweren Erkrankung ab einer mehr als fünfwöchigen Dauer ohne Unterbrechung bei der Schulleitung beantragt werden.

(5) Vorzeitiger Schulabbruch/Ausschluss
Durch einen vorzeitigen Schulabbruch während des Schuljahres entsteht kein Anspruch auf Schulgelderlass. In begründeten Fällen, z. B. bei langer, schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnortes, ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen. Kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Schulgeldes besteht bei einem von der Bildungsdirektion Niederösterreich verfügten Ausschluss der Schülerin/des Schülers.

§ 8 Schulgeldanpassung
Eine Erhöhung des Schulgeldes kann jährlich vom Schulerhalter durchgeführt werden. Die angepasste Tarifordnung für das nachfolgende Schuljahr wird bis spätestens 15. April veröffentlicht. Vom Rücktrittsrecht kann ohne Angabe von Gründen bis spätestens 31. Mai Gebrauch gemacht werden.

§ 9 Leihinstrumente
Leihinstrumente können gegen Entgelt ausgeborgt werden – es besteht aber kein Anrecht darauf! Die Leihgebühr ist der aktuellen Tarifordnung zu entnehmen. Die Leihgebühr wird mit dem Schulgeld eingehoben.

§ 10 Haftung
Die Musikschule haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Instrumenten, Kleidung, etc.